Gemäß der bisher vorliegenden Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde werden Maßnahmen im Eingriffsbereich nicht als Kompensationsmaßnahmen anerkannt. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und auch nicht den Vorgaben der HVE, wie dies die folgenden Gesetze und Publikationen zeigen:

Bundesnaturschutzgesetz § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ***am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen*** *von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und ***sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise (Anmerkung: innerhalb des betroffenen Funktionsraumes – also optimal am Eingriffsort, vgl. folgende Zitiate) wiederhergestellt sind*** *und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.*
Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist…

In den **Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung** des Landes Brandenburg ist dazu folgendes zu finden:

Der Ausgleich genießt gem. § 12 Abs. 2 BbgNatSchG Vorrang vor dem Ersatz.
Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. ***Ausgleichsmaßnahmen erfordern eine gleichartige Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang****.*
Ersatzmaßnahmen finden Berücksichtigung, wenn nach dem Ausgleich erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben.
(aus: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 2009, MLUV Brandenburg)

Im Rahmen einer aktuellen Weiterbildung (2016) wurde der Sachverhalt wie folgt formuliert und den Fachkollegen mit in die tägliche Planungspraxix gegeben:

Bei einer funktionsspezifischen **Kompensation im Sinne des Ausgleichs** wird die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gleichartig innerhalb des betroffenen Funktionsraums wiederhergestellt. Bei einer funktionsspezifischen **Kompensation im Sinne des Ersatzes** ist die beeinträchtigte Funktion gleichwertig innerhalb des betroffenen Naturraums wiederherzustellen.

Quelle: Methodik der Eingriffsregelung - Empfehlungen zur Ableitung sachgerechter Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffsregelung Dip. Ing. Klaus Müller-Pfannenstiel in Quo Vadis Kompensation? Tagung zur Zukunft der Eingriffsregelung (17.05.2016)

Wesentliche Grundlagen für die Eingriffsregelung wurden mit den LANA-Gutachten 1996 gelegt, das nachfolgend die immer noch geltende Auffassung dokumentiert:

Methodik der Eingriffsregelung

Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen

Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)

Teil III

Auftraggeber: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)

Auftragnehmer: Institut für Landschaftspflege und Naturschutz
der Universität Hannover
Herrenhäuser Straße 2
30419 Hannover

Stuttgart, Juni 1996

4.1.3 Räumliche Anforderungen

Feststellung

Grundsätzlich können nur solche Maßnahmen als Ausgleich anerkannt werden, deren positive Wirkungen die Räume betreffen, in denen die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auftreten können.